



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Februar 2026

Nummer 7

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	37	25	Bekanntmachung des Gewässerschautermines 2026 für die Issel als Gewässer 2. Ordnung im Bezirk Münster	42
21 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten	37	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	43	
22 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Deipe Briäke“ im Bereich der Gemeinde Lotte, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	39	26	Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers	43
23 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	40			
24 Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster	40			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

21 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Emsdetten zur Übertragung von Teilaufgaben des betrieblichen Eingliederungsmanagements habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 30.01.2026 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-245/2026.0001
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Emsdetten, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend „Stadt Emsdetten“ genannt -
und

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Landrat

- nachfolgend „Kreis Steinfurt“ genannt -

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt schließen gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragszweck

Die Stadt Emsdetten und der Kreis Steinfurt schließen diese Vereinbarung, um bei der Aufgabe des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ (BEM) interkommunal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Ziel ist es, die Aufgabe des BEM effizient, termingerecht und vertraulich durchzuführen. Die Personalhoheit der Stadt Emsdetten wird durch die Zusammenarbeit bei der Aufgabenwahrnehmung nicht berührt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, einen Teil der Aufgabe des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs. 2 SGB IX) für die Stadt Emsdetten durchzuführen (mandatierende Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW). Konkret übernimmt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Kreises Steinfurt das Führen von Erstgesprächen, bei Bedarf die Moderation weiterer Gespräche, bei Bedarf ein Bilanzgespräch (ggfs. auch telefonisch) sowie die Fertigung von Gesprächsprotokollen. Hierzu wird die bzw. der Mitarbeitende des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter der Stadt Emsdetten bestellt.
- (2) Die Initiative zur Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (*Anschreiben mit Unterrichtung und Belehrung der betroffenen Personen nach § 167 Abs. 2 S. 3 SGB IX*), die Organisation des Verfahrens (*Terminvereinbarungen im Einvernehmen mit dem Kreis Steinfurt*) sowie die Beteiligungen des Personalrates und der Schwerbehindertenvertretung sowie ggf. weiterer Stellen erfolgen weiterhin durch die Stadt Emsdetten.

- (3) Der Kreis Steinfurt erledigt die in Abs. 1 aufgeführte Teilaufgabe durch eigenes Personal. Die Gespräche erfolgen in der Regel in den Diensträumen der Stadt Emsdetten. Die Stadt Emsdetten stellt hierfür zum jeweiligen Gesprächstermin einen Raum zur Verfügung. Die vor- und nachbereitenden Tätigkeiten erbringt die bzw. der BEM-Beauftragte in der Regel in den Diensträumen der Kreisverwaltung Steinfurt.
- (4) Die Leitung des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt entscheidet, welche Mitarbeiterin bzw. welcher Mitarbeiter des Kreises Steinfurt als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter zur Durchführung der Teilaufgabe eingesetzt wird.

§ 3 Ausführung der Aufgaben

- (1) Die Stadt Emsdetten übermittelt der bzw. dem BEM-Beauftragten alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen, insbesondere personenbezogene Daten, rechtzeitig und spätestens eine Woche vor dem Gesprächstermin. Die Datenübermittlung soll in einer sicheren elektronischen Form erfolgen. Eine sichere Übermittlung ist gegeben, wenn die Daten über das sichere Verbindungsnetz der öffentlichen Verwaltung Deutschlands, die Deutschland-Online-Infrastruktur (DOI), übermittelt werden. Ist eine sichere Übermittlung nicht gewährleistet, so sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
- (2) Der Kreis Steinfurt erbringt lediglich die Dienstleistung des Führens des Erstgesprächs, die Moderation weiterer Gespräche und das Fertigen von Gesprächsprotokollen. Entscheidungsbefugnisse werden ihm nicht übertragen.
- (3) Die Stadt Emsdetten benennt eine Ansprechpartnerin bzw. einen Ansprechpartner für die oder den BEM-Beauftragten.

§ 4 Kostenerstattung und Abrechnung

- (1) Es werden Aufzeichnungen über den tatsächlichen Arbeitsumfang geführt und der Stadt Emsdetten zur Verfügung gestellt.
- (2) Für den Arbeitsaufwand berechnet der Kreis Steinfurt in Anlehnung an den geltenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt die für Prüfungen Dritter festgelegten Gebühren (*von derzeit 66 €*) für jede angefangene Stunde. Bei einer Änderung des Gebührentarifs zur allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Steinfurt wird der Stundensatz entsprechend angepasst. Zusätzlich werden die nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes NRW an die bzw. den BEM-Beauftragten zu zahlenden Reisekosten erhoben. Bei Einsatz eines Dienstkraftwagens des Kreises Steinfurt werden die Fahrkosten in Höhe der Wegstreckenentschädigung nach dem LRKG NRW berechnet.
- (3) Zum 31.12. und 30.06. erfolgt aufgrund der Arbeitsaufzeichnungen eine Spitzabrechnung der Kosten.
- (4) Sollte der Kreis Steinfurt zur Körperschafts-, Gewerbe- oder Umsatzsteuer herangezogen werden, sind diese Steuern zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 2 von der Stadt Emsdetten zu tragen.

§ 5 Weisungsrecht

- (1) Die oder der BEM-Beauftragte unterliegt bezüglich der Arbeitsausführung dem Weisungs- und Direktionsrecht des Kreises Steinfurt.
- (2) Aufträge, die offensichtlich gegen geltendes Recht verstoßen, werden nicht ausgeführt.

§ 6 Haftung

- (1) Die bzw. der BEM-Beauftragte wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 im Auftrag der Stadt Emsdetten tätig. Sie oder er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Emsdetten als Vertrauensperson mitversichert und insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Emsdetten gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Emsdetten.
- (2) Die Stadt Emsdetten stellt sicher, dass Schäden, die die oder der BEM-Beauftragte in Ausübung der Tätigkeit einer oder einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 Verschwiegenheit / Aufbewahrung und Rückgabe BEM-Akten

- (1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Haupt- und Personalamtes des Kreises Steinfurt, die oder der als BEM-Beauftragte bzw. BEM-Beauftragter bestellt ist, ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Emsdetten, über die sie bzw. er bei der Aufgabendurchführung nach dieser Vereinbarung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Der Gesprächsinhalt wird – auch gegenüber der Stadt Emsdetten – vertraulich behandelt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Die BEM-Akten werden gesondert und verschlossen in den Diensträumen der bzw. des BEM-Beauftragten aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt ein Jahr.
- (3) Im Anschluss an die Aufbewahrungsfrist bzw. am Ende der Vertragslaufzeit wird die jeweilige BEM-Akte vernichtet. Auf Wunsch der betroffenen Mitarbeiterin bzw. des betroffenen Mitarbeiters wird die BEM-Akte ausgehändigt. Eine Herausgabe an die Stadt Emsdetten erfolgt nicht.
- (4) Zum Schutz der persönlichen Daten wird zwischen der betroffenen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter der Stadt Emsdetten und der oder dem BEM-Beauftragten eine schriftliche Datenschutzerklärung geschlossen.

§ 8 Vertragsdauer, Kündigungsrecht

- (1) Die Vereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2027 geschlossen. Wird die Vereinbarung zum 31.12.2027 nicht gekündigt, verlängert sich ihre Laufzeit.
- (2) Beide Seiten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Monats kündigen.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 9 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Gesetzliche Zuständigkeits-, Verfahrens-, Form-, Vertretungs- oder Genehmigungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht berührt und sind zu beachten.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Kreis Steinfurt und die Stadt Emsdetten sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch

eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

- (4) Soweit zulässig, wird der Gerichtsstand Steinfurt vereinbart.

Steinfurt, 15.01.2026

für den Kreis Steinfurt: **für die Stadt Emsdetten:**



(Dr. Martin Sommer, Landrat)



(Oliver Kellner, Bürgermeister)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 37-39

22 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Deipe Briäke“ im Bereich der Gemeinde Lotte, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. I, S. 323) i. V. m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. 2025 S. 288),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184),
- und
- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019

wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wurde ab dem 09.03.2024 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatSchG NRW um weitere 2 Jahre bis zum 09.03.2028 verlängert.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt
 - a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten; insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des Heidewiehers in der Dünenlandschaft als Wuchs- und Vermehrungsort für zahlreiche z. T. gefährdete heide- und moortypische Pflanzen- und Tierarten;

- b) zur Erhaltung und Entwicklung des oligo- bis mesotrophen Stillgewässers;
- c) wegen der besonderen Bedeutung des Biotopkomplexes für gefährdete Wasservögel, Libellen und Amphibien;
- d) zum Erhalt und zur Sicherung der natürlichen Geländemorphologie einschließlich der gebietstypischen Bodenstrukturen und zur Sicherung des natürlichen Grund- und Bodenwasserhaushalts;
- e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- f) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen;
- g) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- h) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung, insbesondere als Teil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“;

Das Gebiet hat Bedeutung für folgende Vogelarten gem. Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), die nicht im Anhang I aufgeführt sind (regelmäßig vorkommende Zugvögel):

- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)
- Krickente (*Anas crecca*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)

Das Gebiet hat darüber hinaus Bedeutung als Lebensraum für folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß IV der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Moorfrosch (*Rana arvalis*)
- Laubfrosch (*Hyla arborea*)
- Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*)

- i) Des Weiteren hat das Gebiet insbesondere Bedeutung für folgende Arten der Flora und Fauna:
 - Sumpfbldauge (*Potentilla palustris*)
 - Schmalblättriges Wollgras (*Eriophorum angustifolium*)
 - Weiße Seerose (*Nymphaea alba*)
 - Nordische Moosjungfer (*Leucorrhinia rubicunda*)
 - Kleine Moosjungfer (*Leucorrhinia dubia*)
 - Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)
 - Kleine Binsenjungfer (*Lestes virens*).

- (3) Die langfristige Zielsetzung ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines nährstoffarmen Stillgewässers als Lebensraum für Arten der Feuchtheiden und Moore und die Optimierung vorhandener Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung für Arten der Wälder.

§ 2

Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Deipe Briäke“ auf dem Gebiet der Gemeinde Lotte umfasst die Flächen Gemarkung Wersen Flur 3 Flurstücke 245 und 246, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Deipe Briäke“, im Bereich der Gemeinde Lotte, als Naturschutzgebiet“ vom 09.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 für den Regierungsbezirk Münster vom 05.03.2004, unter Schutz gestellt worden sind. Das Gebiet ist Teil des Vogelschutz-

gebiets DE-3612-401 „Düsterdieker Niederung“, bekannt gemacht im Ministerialblatt (MBL NRW, Seite 243 bis 288), Ausgabe 2016 Nr. 12 v. 02.05.2016.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurde mit der einstweiligen Sicherstellung durch die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19.02.2024, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 01.03.2024 (Nr. 9) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

§ 3

Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in der bisher geltenden Verordnung genannten Handlungen verboten.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnungen genannten Tätigkeiten.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten der o. a. Verordnungen kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

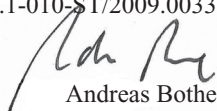
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 09.03.2026 in Kraft.

Münster, 3. 2. 2026

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0033


Andreas Bothe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 39-40

23 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster

53.0007/26/0059392-0500/0138.U

Münster, den 29.01.2026

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 16.01.2026 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Tanklager Nord als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Johannastraße 2-8 in 45899 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 8, Flurstücke 34, 35, 37) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Stilllegung zweier Behälter für Cumol.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 40

24 Bekanntmachung gemäß § 79 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten im Regierungsbezirk Münster

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 74 WHG die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster erstellt.

Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für den Regierungsbezirk Münster sind im Internet einsehbar unter <http://www.hochwasserkarten.nrw.de>

Darüber hinaus können die Karten bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R-223 in der Zeit von

Montag, den 02. März 2026 bis Freitag, den 27. März 2026 einschließlich, jeweils montags bis freitags von 08:30 bis 14:30 Uhr

von Jedermann eingesehen werden. Da das Kartenmaterial für die Einsichtnahme speziell ausgedruckt wird, wird darum gebeten, sich vorher telefonisch bei **Frau Kanzler, Tel. 0251/411-1263, Mail dez54@brms.nrw.de** anzumelden und die Bereiche, in welche Einsicht genommen werden soll, zu benennen.

Es ist jederzeit möglich, weitere Bereiche zu benennen oder ohne Anmeldung zu erscheinen. Dann kann es jedoch im Einzelfall vorkommen, dass die Karten nicht sofort zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Ablauf des oben genannten Zeitraums besteht weiterhin die Möglichkeit, die Gefahren- und Risikokarten bei

der Bezirksregierung Münster einzusehen, wobei aus oben genannten Gründen ebenfalls um vorherige Anmeldung gebeten wird.

Bei den Risikogebieten gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster handelt es sich um folgende Gewässer bzw. Gewässerabschnitte:

Gewässername	Gewässerkennziffer
Ahauser Aa	92852
Ahrenhorster Bach	324
Alte Aa (Heggen Aa)	928172
Angel	328
Asbecker Mühlenbach	928644
Axtbach	314
Backumer Bach	277239222
Berkel	9284
Berne	27728
Beurserbach / Venningbach	928484
Bocholter Aa	9282
Borkener Aa	92824
Boye	27726
Breuskesmühlenbach	2772362
Brochterbecker Mühlenbach	3382
Brüggenbach	31722
Dattelner Mühlenbach	278794
Deininghauser Bach	2772342
Dinkel	92864
Döringbach (Rintefortbach)	928244
Dümmer	278832
Düte	362
Ems	3
Emscher	2772
Emsdettener Mühlenbach	336
Erlebach	3216
Eschbach (Bösingbach)	92864558
Feldbach	928614
Flötte (Moosbeeke)	3434
Funne	27886
Groppenbach	2772334
Hagenbach	278844
Hambach	27896
Hase	36
Hellbach	3282

Hellbach	277236
Helmerbach	27882
Hemelter Bach (Bevergerner Aa)	338
Hessel	316
Heubach (Halterner Mühlenbach)	27888
Holtwicker Bach	92828
Holzbach / Resser Bach	2772392
Holzbach (Holtbach)	3154
Honigbach	92842
Hüller Bach	27724
Issel	928
Kettbach (Kannebrocksbach)	278884
Kettelerbach	928272
Kinderbach	3328
Kirchschemmsbach	2772652
Kleuterbach	27884
Klevesche Landwehr	92818
Küttelbecke	31418
Laaker Bach	928168
Landwehrbach	277234
Lanferbach	277256
Legdener Mühlenbach	928642
Leither Mühlenbach	277252
Liese	27846
Lippe	278
Loemühlenbach	278924
Midlicher Mühlenbach	2789642
Moorbach	928462
Münstersche Aa	332
Nattbach	27726722
Nettebach / Frohlinder Mühlenbach	277232
Nonnenbach	278834
Ölbach	92846
Piekenbraksbach	2772794
Piepenbach	32892
Rapphofs Mühlenbach	27894
Resser Bach	27723922
Rheder Bach	92826
Ruthemühlenbach	3444
Schaler Aa (Halverder Aa)	342
Schellenbruchgraben	277238
Schlinge	92832

Schölsbach	278946
Schwarzbach	277258
Sellmannsbach	277254
Selmer Bach / Passbach	278872
Sickingmühlenbach	27892
Speller Aa (Mettinger/Hopstener/Recker Aa)	344
Spillenbach	317226
Steinfurter Aa	92862
Steuer	2788
Strothbach	9286454
Temmingsmühlenbach	3332
Thesingbach	928232
Varlarer Mühlenbach	928412
Vechte	9286
Wattenscheider Bach	2772584

Werse	32
Wiechholz Aa (Votlager Aa)	3424
Wienbach	278964
Witringer Mühlenbach	27772672
Wolfstrang	928182

Die Gefahrenkarten und Risikokarten für die Risikogebiete gemäß § 73 WHG im Regierungsbezirk Münster werden hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 04.02.2026

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.10.07.00-004/2026.0001

Im Auftrag
gez. Hiller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 40-42

25 Bekanntmachung des Gewässerschautermines 2026 für die Issel als Gewässer 2. Ordnung im Bezirk Münster

Bezirksregierung Münster
Dezernat 54
Wasserwirtschaft

Schauplan Issel 2026

Wochentag	Datum	Zeit	Schaubereich	Treffpunkt der Schaukommission
Dienstag	24.03.2026	10:00 Uhr	Issel, BR Münster	Sandfang bei Stenkamp (GSK3E km 170,5), Einfahrt Feldweg gegenüber dem Hof Paschenvenne 25 in 46348 Raesfeld

Gem. § 95 Abs. 2 LWG wird hiermit der **Gewässerschautermin 2026** öffentlich bekannt gemacht und den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten, den Fischereiberechtigten und der unteren Naturschutzbehörde Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Zur Teilnahme an der Wasserschau ist in der Regel ein eigenes Fahrzeug erforderlich.

Münster, den 03. Februar 2026

Im Auftrag
gez. Reetz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 42

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

26 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024, Anhang, Lagebericht und Entlastung des Verbandsvorstehers

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 des ZVM und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) hat in ihrer Sitzung am 02.12.2025 über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Entlastung des Verbandsvorstehers folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresabschlussbericht 2024 zur Kenntnis.
2. Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des ZVM zum 31.12.2024 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 3.358.140,32 € gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs.1 GO NRW fest.
3. Die Verbandsversammlung nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des ZVM zum 31.12.2024 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH INTECON mit Sitz in Osnabrück, zur Kenntnis.
4. Die Verbandsversammlung erteilt dem Verbandsvorsteher für das Jahr 2024 gemäß § 18 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH INTECON mit Sitz in Osnabrück, geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2024 zuzüglich Anhang und Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2024 weist ein Gesamt-Bilanzvolumen (Fachbereich Mobilität und Fachbereich Bus) von 3.358.140,32 € aus. Die wesentlichen Bilanzpositionen sind nachstehend aufgeführt:

Aktiva	T €	T €	T €
	31.12.2024	31.12.2023	Abweichung
A. Anlagevermögen	31	19	12
B. Umlaufvermögen	3.327	5.456	-2.129
Bilanzsumme	3.358	5.475	-2.117

Passiva	T €	T €	T €
	31.12.2024	31.12.2023	Abweichung
A. Eigenkapital	1.157	1.157	0
B. Sonderposten	31	19	12
C. Rückstellungen	137	216	-79
D. Verbindlichkeiten	2.033	4.083	-2.050
Bilanzsumme	3.358	5.475	-2.117

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland (ZVM) über den Jahresabschluss zum 31.12.2024 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 nicht erforderlich.

Münster, im Februar 2026



gez. Dr. Linus Tepe
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2026 S. 43

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster